

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebküchler, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Schokoladen- u. Keksindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 2.

Er erscheint jeden Donnerstag. Redaktionsschluss Montag morgen 10 Uhr.

Insertionspreis pro dreizehnpoliger Zeile 50 Pfg., für die Zeilen 30 Pfg.

Die Gewerbe-Inspektion und das Bäcker- und Konditorgewerbe im Jahre 1912.

II.

Die Unternehmer können sich heute, nach siebenjährigem Bestehen der Bundesratsverordnung und sonstiger polizeilicher Vorschriften, an die Einhaltung derselben nicht gewöhnen. In Königsberg wurden wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über die Arbeitszeit der Gehilfen 52 Bäckermeister gerichtlich zu Geldstrafen von M 3 bis 15 verurteilt; neun Strafverfahren schweben noch. Wegen ungesetzlicher Sonntagsbeschäftigung wurde gegen fünf Bäckermeister Strafen von M 3 bis 15 verhängt. Schäfer ging die Strafkammer in Tilsit gegen einen Bäckermeister vor, der die Arbeiter an Sonn- und Feiertagen über die zulässige Arbeitszeit hinaus beschäftigte, indem sie eine Strafe von M 50 verhängte. Derselbe Beamte vom Regierungsbezirk Gumbinnen berichtet noch von der Verurteilung von zwölf Bäckermeistern wegen zu langer Beschäftigung der Lehrlinge zu Strafen von M 5 bis 15. Im Bezirk Marienwerder wurden wegen unzulässiger Beschäftigung von Arbeitern an Sonntagen in zehn Bäckereien Übertretungen festgestellt, ob diese Geschehen verurteilt wurden, darüber erfahren wir nichts. Der Beamte von Potsdam berichtet von überlanger Arbeitszeit in einigen Bäckereien. Ein Unternehmer wurde, weil er von Sonnabend früh 8 Uhr bis Sonntag früh 4 Uhr, also 22 Stunden, arbeiten ließ, zu einer Geldstrafe von M 30 verurteilt. In einer Bäckerei wurden drei Lehrlinge regelmäßig über die gesetzlich zugelassene Zeit hinaus beschäftigt. Das Gericht verurteilte den Meister zu M 100 Geldstrafe. Vom Bezirk Frankfurt a. d. O. wird über die Verurteilung eines Bäckermeisters berichtet, der einem jugendlichen Arbeiter die ihm gesetzlich zustehende Ruhezeit kürzte. Vom Bezirk Breslau wird summarisch von Übertretungen der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit und von Verstößen gegen die Sonntagsruhebestimmungen in den Bäckereien berichtet. Gegen einen Unternehmer wurde eine Geldstrafe von M 36 verhängt, weil er an mehreren Sonntagen den Lehrling im Betriebe beschäftigte. Die Verurteilung mit M 5 Geldstrafe mußte sich im Bezirk Erfurt ein Bäckermeister gefallen lassen, weil er einen Gesellen länger als zwölf Stunden beschäftigte. Im Bezirk Danabrück wurden mehrere Bäckermeister wegen Nichtbeachtung der Sonntagsruhebestimmungen mit M 2, 3, 10 und 50 Geldstrafe bestraft. Wegen desselben Vergehens erhielt im Bezirk Minden ein Konsumverein M 10 Geldstrafe, weil er am Karfreitag die Arbeiter in der Brot- und Kuchenbäckerei beschäftigte. In diesem Bezirk wurde durch die Befehlsanweisung des Regierungspräsidenten vom 3. Dezember 1912 auf Grund des § 106c der Gewerbeordnung mit Gültigkeit vom 1. Januar 1913 ab für fünf Kreise und einige Ämter anderer drei Kreise des Bezirks die zulässige Sonntagsruhe für die in Bäckereien beschäftigten Arbeiter mit der Bestimmung angeordnet, daß die Ortspolizeibehörden höchstens sechs nach dem örtlichen Bedürfnis zu bestimmenden Sonn- und Feiertagen eine Beschäftigung von Arbeitern in der Zeit von 12 Uhr nachts bis 8 Uhr morgens zulassen können. Die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage sind dabei vom Bestimmungsrechte der Ortspolizeibehörden ausgenommen. Im Bezirk Arnberg wurden zwei Bäckermeister wegen zu langer Beschäftigung der Lehrlinge zu Geldstrafen von M 30 verurteilt. Wegen Verletzung verbotener Sonntagsarbeit erhielt im Bezirk Wiesbaden ein Bäckermeister eine Geldstrafe von M 60. Im Bezirk Düsseldorf wurden zwei Bäckermeister wegen zu langer Beschäftigung von Lehrlingen zu M 75 bzw. M 50 verurteilt.

Wichtig reißt sich dem preussischen Bericht der von den bayerischen Aufsichtsbeamten an. So wurden in Oberbayern nur 7 Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitszeit festgestellt; in Niederbayern 12, wovon ein Meister wegen Übertretung der Sonntagsruhevorschriften bestraft wurde. Aus der Pfalz wird berichtet, daß nur mehr vereinzelt (!!) Verstöße gegen die Schutzbestimmungen vorkommen. Soweit wie in der Lage sind, die vorliegenden Verhältnisse beurteilen zu können, trifft zu, daß gerade in der Pfalz mit den schlechten Organisationsverhältnissen sich die Bäckermeister nicht im geringsten um die Einhaltung der bestehenden Vorschriften kümmern. Eine einigermaßen zufriedenstellende Arbeit ist in der Oberpfalz verrichtet worden, wenigstens wird das bewiesen durch die 21 Beanstandungen und Verurteilungen, die erfolgten. Während der Beamte vom Oberfranken überhaupt nichts zu berichten weiß, wird von Mittel- und Unterfranken sowie aus Schwaben berichtet, daß häufig Beanstandungen wegen zu langer Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoreien erfolgten. In Unterfranken wurde ein Bäckermeister wegen Übertretung der Arbeitszeit zu M 3 verurteilt und in weiteren acht Betrieben wie auch in der Bonbon- und Zuckerwarenindustrie Übertretung festgestellt. In diesen drei Kreisen wird auch der Konditoreien Erwähnung getan, wo ebenfalls an den Sonntagen eine längere Beschäftigung der Arbeiter festgestellt wurde.

Von Württemberg berichten die Aufsichtsbeamten, daß im vergangenen Jahre weniger Verstöße gegen die Bestimmungen der Bundesratsverordnung vorkamen. Die Einhaltung der Arbeitszeit darf im großen ganzen als befriedigend bezeichnet werden. Schwere Verstöße gegen die Bestimmungen der Bundesratsverordnung sind weniger häufig erhoben worden, als in früheren Jahren. Vom dritten Bezirk erfahren wir, daß die meisten Verstöße sich auf die Lehrlinge beziehen infolge des Austragens der Backwaren. Es heißt dann weiter: „Selten sind von den Befehlshabern einwandfreie genaue und bestimmte Angaben über die Dauer der Übertretung zu erhalten. Der Grund mag darin liegen, daß die Lehrlinge selbst durch ihr Verhalten auf der Strafe wesentlich zu den Übertretungen beitragen.“ Uns scheint diese Darstellung doch zu einseitig zu sein, und wir vermuten, daß dieser Beamte nur die Unternehmer über die Gründe befragte. Es ist auch dieselbe Ansicht, die von den Bäckermeistern zur Ausbebreitung wird, wenn sie wegen zu langer Beschäftigung der Lehrlinge in Strafe genommen werden. Die Beförderung bezüglich der Einhaltung der Arbeitszeit wird übereinstimmend von sämtlichen Beamten auf die Modernisierung der Betriebsanrichtung zurückgeführt. Durch Anschaffen von Maschinen und Oefen neuester Konstruktion wird die Arbeit nicht nur erleichtert, sondern auch beschleunigt. Nur drei Bäckermeister wurden wegen Übertretung der zulässigen Arbeitszeit mit M 4 bis M 15 bestraft. Weniger konnten sich die Unternehmer mit der Einhaltung der Sonntagsruhebestimmungen befreunden. Obwohl die Meister im Oberamtsbezirk Cannstatt, in Weinsberg und in Kellmünz von den Behörden die Erlaubnis erhielten, die Gehilfen und Lehrlinge Sonntags bis 9 Uhr vorübergehend mit dem Austragen von Backwaren zu beschäftigen, mußte mehrfach die zu lange Beschäftigung der Gehilfen und Lehrlinge beanstandet werden.

Der Bericht des badischen Aufsichtsamtes bringt über die Zustände in den Betrieben fast nichts. Wir erfahren nur, daß in einer Bäckerei auf dem Schwarzwalde der Gehilfe an mehreren Tagen in der Woche bis zu 17 Stunden mit dem Backen beschäftigt und deshalb der Bäckermeister mit M 10 bestraft wurde. In Baden-Baden erhielt ein Bäckermeister wegen zu langer Beschäftigung des Lehrlings M 10 Strafe. Die von ihm beantragte schöffengerichtliche

Verhandlung sprach ihn jedoch frei und auf die eingeleitete Berufung an das Landgericht wurde erst die Geldstrafe von M 10 bestätigt. Wenn die Gerichte einen solchen Standpunkt einnehmen, dann brauchen wir uns nicht zu wundern, daß sich die Unternehmer um die Einhaltung der bestehenden Verordnung nicht kümmern. Von den Gewerbeinspektoren müssen wir aber unter allen Umständen verlangen, daß sie sich noch mehr die Zustände in den Bäckereien und Konditoreien angelegen sein lassen.

Die Gewerbeinspektion in Hessen berichtet vom Bezirk Darmstadt: Zwei Bäckermeister sind mit M 18 und M 20 bestraft worden, weil sie ihren Gehilfen und Lehrlingen die volle Ruhezeit nicht gewährten. 720 Revisionen erstreckten sich auf 46 Orte mit 296 Betrieben, die sämtlich revidiert wurden. Von den übrigen Bezirken wird nicht berichtet, ob sich bei den Revisionen bezüglich der Einhaltung der Arbeitszeit Beanstandungen ergeben haben. Dagegen erfahren wir aber, daß im Kreise Hungen die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Feiertagen in Bäckereien neu geregelt und die Arbeitszeit bis zu zehn Stunden ausgedehnt wurde. Die Ruhezeit, die früher spätestens um 8 Uhr beginnen mußte, ist jetzt auf 9 Uhr morgens festgesetzt. Es hat also dieselbe Verschlechterung hier Platz gegriffen, die im Vorjahre vom Aufsichtsbezirk Darmstadt berichtet werden konnte.

Dieser Auslese von Übertretungen der Arbeiterschutzbestimmungen reihen sich die Nichtbeachtungen des Kinderchutzgesetzes an. In Danzig erfolgten zwei Verurteilungen. In M 25 Geldstrafe wurde im Bezirk Potsdam ein Bäckermeister verurteilt wegen Beschäftigung eines Knaben nachts zum Austragen von Waren. Ein Bäckermeister im Bezirk Frankfurt a. d. O. erhielt wegen Beschäftigung eines elfjährigen Schulknaben vor dem Unterrichte eine Geldstrafe von M 20 oder vier Tage Gefängnis. Aus Fromberg erfahren wir, daß in den Bäckereien vielfach schulpflichtige Kinder in den frühen Morgenstunden mit dem Austragen von Backwaren beschäftigt werden, ebenfalls vom Bezirk Cassel, und in der Stadt Wiesbaden wurden 42 Bäckermeister ermittelt, die zum Austragen der Waren Kinder beschäftigten.

Von Bayern wird berichtet, daß die Sonntagsarbeit in den Konditoreien mit Motorbetrieben für Jugendliche so häufig ist, daß die Aufhebung der Schutzbestimmungen für diese Arbeiter dem Sinne nach zu befürworten sei. Eine sonderbare Ansicht eines Beamten, der doch in erster Linie bestraft sein muß, für die Einhaltung der Arbeiterschutzbestimmungen zu weichen; in früheren Jahren waren derartige Ansichten unbekannt. Sicher hat das Zentralministerium Gerling seinen unheilvollen Einfluß auch schon auf die Gewerbeinspektion ausgeübt. Ueber das Lehrlingswesen heißt es: „In den Lehrlingsverhältnissen ist keine Menderung eingetreten, der noch immer vorkommenden Lehrlingszücherei wird jedoch scharfer entgegengetreten.“ Wir suchen vergebens nach solchen Fällen, wo von den Aufsichtsbeamten der Lehrlingszücherei scharf zu Leibe gegangen wird, können aber um so mehr beobachten, wie von den Handwerkskammern unter Zustimmung der Behörden die Lehrlingszücherei begünstigt wird.

Von Württemberg berichten die Beamten: „Die Durchführung des Kinderchutzgesetzes läßt, besonders auf dem Lande, immer noch sehr viel zu wünschen übrig. Trotz der Bestrafungen können auch Arbeitgeber, welche Kinder mit Austragen beschäftigen, sich nicht an die vorgeschriebenen Arbeitszeiten gewöhnen, und auch sonst wird bei der Kinderbeschäftigung wenig auf die gesetzlichen Bestimmungen geachtet.“ Im ersten Bezirk wurden 11 Bäckermeister wegen Verstößen um M 3 bis M 10, im ganzen um M 63 bestraft. Vom zweiten Bezirk wird berichtet: „Die meisten Verstöße wurden beim Austragen von Backwaren erhoben, das in der Regel vor 8 Uhr,

vielfach sogar schon um 6 Uhr morgens erfolgt. ... Die Vätermeister und Zeitungsausträgerinnen leisten immer noch den größten Widerstand bei der Durchföhrung des Kinderurlaubgesetzes, während die ...

Der Bericht von Baden enthält kein Wort über die Beschäftigung von Kindern beim Warentransport in den ...

Dem heftigsten Bericht sind eine Reihe ...

Im Kampf gegen die Monopolwirtschaft

III

Das Programm der sozialdemokratischen Partei Deutschlands ...

Der Kampf der Arbeiterklasse ...

zu zerföhlen und jeder Familie, die Landwirtschaft betreiben will, ein Stück Land zu geben, auf dem sie ihre ...

Verhältnis verhält es sich auch mit dem Monopol der ...

Erweiterung treten nun auch die Konsumgenossenschaften in den Kampf gegen die Monopolwirtschaft ein. ...

Wenn man die Entwicklung der modernen Konsumgenossenschaftsbewegung ...

Der Kampf erhebt sich ...

bedeutend in erzieherischer Hinsicht auf die privaten Betriebe einwirkt. ...

Die heutige Welt ist der Monopolwirtschaft überdrüssig geworden, sie sehnt sich nach Gleichberechtigung und will mit gleichen Waffen kämpfen. ...

Der Kampf einer ganz gemeinen Menschenordnung

Es ist wiederholt von christlichen bürgerlichen Gelehrten und Sozialpolitikern das große Verdienst der modernen Arbeiterbewegung anerkannt worden, die ganze soziale Frage energisch in Fluß gebracht, in ihrer Lösung engagiert zu haben. ...

Gemein und niedrig, so nannte erst kürzlich ein sozialistischer Theologe die kapitalistische Gesellschaftsordnung. ...

Geborn aus gemeiner Selbstsucht, aufgebaut auf der Profitgier des Kapitals, als geistlich und verurteilt vor ...

der Zeitgenossen auf Kosten der Nichtzeitgenossen, nur je Arbeiter nützlich auf die Einführung einer besseren und gerechteren Ordnung hin. Das ist gewiss eine heilige Pflicht, eine heilige, im Grunde tief religiöse Aufgabe, die aber nicht an irgendein konfessionelles Glaubensbekenntnis gebunden ist. Und der Durchführung dieser heiligen Aufgabe widersetzt sich die kapitalistische Gesellschaft, widerlegen sich die bestehenden Klassen mit aller Kraft, mit allen Mitteln der Verleumdung und der brutalen Gewalt. Wodurch das aus gemeiner Selbstsucht? Will die kapitalistische Gesellschaft damit den bündigen Beweis erbringen, daß sich die herrschende Ordnung auf gemeiner Gemeinnützigkeit aufbaut? Sicherlich nicht, das Internerwertum, nicht die kapitalistische Gesellschaft in der Existenz bedroht, die die Arbeiter. Deshalb das Geschehen über die Unbotmäßigkeit und die Begehrlichkeit der Arbeiter; deshalb die Hese gegen die kämpfenden Arbeiter, denen die Gegner nachhagen, daß sie nur aus Streiklust und Wadrdünkel, nicht aber aus sozialer Notwendigkeit heraus gegen die bestehenden Zustände ankämpfen; deshalb der Ruf nach neuen Ausnahmegeretzen zum Schutze der Arbeitwilligen; deshalb das scharfe Vorgehen der Behörden und Gerichte, denen das Wort „Streikbrecher“ genügt, um brave Menschen hart zu verfolgen und mit ganz ungeheuerlichen Freiheitsstrafen zu treffen. Und wenn die Massenbewußte organisierte Arbeiterschaft sich durch keine Macht der Welt vor der heiligen Pflicht und dem

heiligen Ziele abbringen läßt, weil sie keine Opfer scheut und ihre Macht täglich vergrößert, deshalb das Unjüngsgeschrei der herrschenden Volksschicht, die sich die „Staats-erhaltenen“ nennen! Nun denn, mögen die „staatsbehaltenden“ Kreise noch so sehr gegen den „Unjüng“ der bestehenden Wirtschaft- und Gesellschaftsordnung wettern und wüten, die organisierte Arbeiterschaft wird dadurch nur noch bestärkt in ihrem unerschütterlichen Willen, gegen die niedrige kapitalistische Ordnung mit allen Mitteln anzukämpfen und immer neue Kämpfer für die heilige Sache der ausgebeuteten, entrechteten und geknechteten Menschheit zu gewinnen. Wenn die Arbeiterschaft dafür kämpft, daß alle Menschen Arbeit und Brot zu essen haben, daß ihnen allen die Sonne scheint, hineinläßt in geräumige und gesunde Wohnungen; wenn die Arbeiterschaft dafür eintritt, daß die Kinder von jeglicher Erwerbsarbeit befreit werden und eine gute Erziehung genießen, daß der technische Fortschritt eine Erleichterung der Arbeit und eine Verkürzung der Arbeitszeit mit sich vereinigt, daß die reichen Lebensgüter aller Völkerglieder zugute kommen und daß den Volkseigenen und der Kriminalität durch gute Lebensbedingungen begegnet wird, so mag das die herrschende Gesellschaft nur immer als Unjüng bezeichnen; ein solcher Unjüng ist eine heilige Sache, eine befreiende Tat! Die Gegner der ganzen bürgerlichen Gesellschaft gibt den kämpfenden Arbeitern die Gewißheit, daß sie sich auf dem richtigen Wege be-

findet, daß ihre gute Sache marшиert; sie gibt ihnen aber auch die Gewißheit, daß sie diesen Kampf allein durchkämpfen müssen und daß sie nur zum Ziele kommen können durch den organisierten Massenkampf des Proletariats. Es gilt deshalb, die Werkkraft des Befreiungs- und Organisationsgedankens raitlos auszunühen, immer und unermüdet neue Kampfgenossen zu werben. Mit vereinten Kräften vermag das arbeitende Volk viel, ja alles durchzusetzen: gute Lebensbedingungen, Licht, Luft und Sonnenschein für alle Menschen, gerechtere Gerechtigkeit, Rast und Lebensfreude. Die Bekämpfung und der Untergang der niedrigen kapitalistischen Gesellschaftsordnung ist das stolze Werk der organisierten Arbeiterschaft, das mit Freude und Kampflust erfüllt.

Die Entwicklung unseres Verbandes im zweiten Quartal 1913.

Das günstige Bild, welches wir im ersten Quartal dieses Jahres über die Entwicklung unserer Organisation geben konnten, können wir dieses Mal nicht geben. Die Schuld daran mag zum Teil an den Arbeiten vor und nach dem Verhandlungs liegen, wo unsere Funktionäre ihr Augenmerk mehr auf diesen gerichtet haben und die Erfassung der Beiträge etwas vernachlässigt wurde. Ein-

Table with columns for years (1909-1913) and quarters (1. Quartal, 2. Quartal) for various districts (Gebiete) and regions (Landkreise). Rows include districts like Saigau, Weiden, etc., and regions like Ostpreußen, Pommern, etc. Columns show membership numbers (Mitgl.) and contributions (Beitr.).

Ergebnisse, die wohl periodisch in den Quartalen zu verzeichnen ist, in denen der Verhandlungstag stattfindet. Wenn auch der Rückgang gering ist und hoffentlich durch Anpassung aller Kreise in den folgenden Quartalen und zum Jahreschluss wieder wettgemacht werden wird, so sollen wir doch dabei mit im Auge behalten, daß die Arbeitslosigkeit zurzeit eine hohe ist und wir uns im Zeichen des wirtschaftlichen Niederganges befinden. In diesem Quartal hatten wir an Aufnahmen zu verzeichnen 2692, an Beiträgen 288.509, ein Rückgang gegen das erste Quartal dieses Jahres um 151 Aufnahmen und 6581 Beiträgen; gegen das zweite Quartal 1912 ein Rückgang von 897 Aufnahmen, aber ein Fortschritt an Beiträgen von 10940. Das zeigt uns, wenn auch die Zahl der Eintritts geringer wurde, daß doch die Stabilität unserer Mitglieder von Jahr zu Jahr größer wird. Auch den Jahresdurchschnitt von 1912 haben wir betreffs Eintritts und Zahl der Beiträge nicht erreicht. Wird sind um 1036 Eintritts und 230 Beiträge zurückgeblieben. Wenn auch die Beiträge ein wenig weniger betragen, so müssen die folgenden Quartale besser werden, um den Durchschnitt für 1912 bedeutend zu übersteigen. Ein Mehr von Eintritts haben zu verzeichnen: Danzig, Hannover, Hamburg, Bremen, Leipzig, Gießen, Halle, Erfurt, Frankfurt, Mannheim und Straßburg. Die anderen nicht aufgeführten Bezirke haben alle geringere Eintritts zu verzeichnen. 14 Bezirke und die Einzelmitglieder haben einen Fortschritt an Beiträgen zu verzeichnen: 12 Bezirke: Berlin, Magdeburg, Dresden, Halle, Erfurt, Gießen, Köln, Stuttgart, Nürnberg, Regensburg, München und die Auslandsmitglieder London haben einen Rückgang an Beiträgen aufzuweisen. Rückgehende keine Tabelle gibt ein Bild, in welcher Höhe die einzelnen Bezirke an dem Durchschnitt oder Rückgang beteiligt sind und damit einen guten Hinweis für alle tätigen Kollegen, wo in Zukunft bessernd eingegriffen werden muß.

Bezirke	Beiträge		Beiträge	
	+	-	+	-
Danzig	4	—	14	—
Dresden	—	8	211	—
Berlin	—	47	—	221
Magdeburg	—	38	—	1198
Hannover	3	—	109	—
Hamburg	45	—	76	—
Siebel	—	6	71	—
St.	—	2	194	—
Bremen	28	—	38	—
Leipzig	36	—	152	—
Chemnitz	13	—	631	—
Dresden	—	30	—	37
Halle a. d. S.	18	—	—	57
Erfurt	21	—	—	38
Verband	—	14	—	74
Gießen	1	—	103	—
Köln a. Rh.	—	46	—	58
Frankfurt a. M.	10	—	264	—
Wiesbaden	—	6	288	—
Mannheim	14	—	311	—
Straßburg	18	—	471	—
Stuttgart	—	10	—	93
Nürnberg	—	34	—	29
Regensburg	—	39	—	321
München	—	326	—	128
London	—	64	—	49
Einzelmitglieder	—	12	156	—
Summe	253	664	3197	9738
		333		3197
		- 451		- 651



Verbandsnachrichten.

Schleunigung des Verbandsaufbaues.

Ausgleichsplan mit dem Verbandsrat wurde auf Antrag der Jubiläum Kommission Jakob Ogler (Geb. Nr. 10 154) wegen vorübergehender Krankheit und auf Antrag der Jubiläum Kommission Georg Barth (34.333) wegen Entlassung von Arbeitsstellen.

Der Verbandsrat hat
 J. H. E. Wilmann, Vorsitzender

Eröffnung.

Am 26. Juli hat um 2 Uhr nachmittags bei der Hauptversammlung der Bäder- und Sanitätsvereine folgende Sitzung stattgefunden:
 Für die Bäder: Lorenz A. 136.
 Für die Sanitätsvereine: A. 14.75.
 Für die Bäder: A. 1064.29, G. 482.15.
 Für die Sanitätsvereine: A. 300.33, G. 104.14.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung: J. H. E. Wilmann, Vorsitzender
 C. H. Wilmann, Vorsitzender
 Der Schriftführer: C. H. Wilmann

Was den Bezirken.

Der Vorstand der Bäder- und Sanitätsvereine hat sich auf Antrag der Jubiläum Kommission Jakob Ogler (Geb. Nr. 10 154) wegen vorübergehender Krankheit und auf Antrag der Jubiläum Kommission Georg Barth (34.333) wegen Entlassung von Arbeitsstellen.

Schuldenbewegungen und Stricks.

(Die Vertriebsstellen über Schuldenbewegungen werden erachtet, die über die Schuldenbewegungen über erfolgreiche Tarifabschlüsse und die Zahl der davon beteiligten Arbeiter und Arbeiterinnen anzugeben.)

Bäder.

Tarifabschlüsse im Bezirk Essen.

Rückstehende drei Tarifverträge, die den Kollegen wieder verschiedene Verbesserungen im Arbeitsverhältnis bringen, sind im Bezirk Essen durch unsere Organisation abgeschlossen worden:

Firma Hetermann & Comp. Köditz, Dortmund.

Löhne. Sämtliche Löhne gelten als Wochen- und Minimallohne. In die Woche fallende Feiertage werden mitbezahlt.

Das Lohnminimum beträgt ohne jeden Abzug: a) Badstabenarbeiter A 22, b) Feinmacher A 34, c) veramtonte Arbeiter A 36. Ausfallsarbeiter sind, falls die Arbeit drei Tage und darüber beträgt, pro Mann und Schicht mit A 6 zu bezahlen. Sonntagen (Sauerzeitungen) an Sonntagen wird mit A 1 vergütet. Freizeit wird in bisheriger Weise gewährt. Obige Löhne erhöhen sich ab 1. August 1915 pro Mann und Woche um A 1.

Arbeitszeit. Die Arbeitszeit beträgt neuneneinhalb Stunden einschließlich dreiviertel Stunde Pause. Die Arbeitswoche darf nur sechs Schichten betragen. Bei Tag und Nachtschicht wechseln die Schichten wöchentlich. Die Schichten werden durch den Schichtführer bestimmt. Bei Aufstellung eines weiteren Ofens beträgt die Arbeitszeit achteneinhalb Stunden einschließlich einer halben Stunde Pause.

Jedes Mitglied bemühe sich, den Wochenbeitrag für den Verband stets im voraus zu entrichten!

Überstunden. Überstunden sind möglichst zu vermeiden, falls solche jedoch notwendig sind, werden dieselben mit 75 % pro Mann und Stunde vergütet.

Ferien. Jedem Arbeiter werden nach einjähriger Tätigkeit im Betrieb sechs Tage, nach dreijähriger Tätigkeit neun Tage, nach fünfjähriger Tätigkeit zwölf Tage Ferien unter Fortbezahlung des Lohnes gewährt.

Arbeitsnachweis. Bei Bedarf von Arbeitskräften werden dieselben nach Arbeitsnachweis des Zentralverbandes der Bäder und Konditoren (Zahlstelle Dortmund), Regententor Köditz, L. Sauerstraße 39, Tel. 3380, bezogen.

Sanitäre Einrichtungen. Den Betriebsarbeitern stehen Badeeinrichtung sowie Ankleide- und Hygiene zur Verfügung, die den gesundheitlichen Anforderungen entsprechend eingerichtet sind.

Betreffend § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Lohn wird den Arbeitern weiter bezahlt, wenn sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit verhindert sind. Als nicht erhebliche Zeit werden nach einer Beschäftigungsdauer von einem Monat bis zu sechs Wochen drei Tage angesehen, nach längerer Beschäftigung sechs Tage. Bei unvorhergesehenen Leistungen 14 Tage. Im Krankheitsfall nach einjähriger Beschäftigung neun Tage, nach längerer als einem Monat Dauer, zehn Tage. Auf den Lohn für diese Tage kann jedoch Krankengeld oder ähnliche aus gesetzlicher Versicherung dem Arbeiter zustehende Unterstützung in Anrechnung gebracht werden.

Schlichtung von Differenzen. Aus vorstehendem Vertrag entstehende Differenzen werden, falls dieselben durch Verhandlungen des Arbeitgebers mit den Arbeitern des Betriebes nicht beigelegt werden, einem Einigungsamt beziehungsweise Tarifamt unterbreitet. Dieses Tarifamt besteht aus einem von den Betriebsarbeitern zu wählenden Vertreter, einem Vertreter des Zentralverbandes der Bäder und Konditoren und zwei von der Firma bestimmten Vertretern unter dem Vorsitz des jeweiligen Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu Dortmund.

Tariffdauer. Vorstehender Tarif gilt gültig vom 1. August 1913 bis 31. Dezember 1917. Die Kündigung muß von einer der beiden Parteien einen Monat vor dem 31. Dezember 1917 erfolgen. Falls keine Kündigung erfolgt, gilt der Tarif auf ein weiteres Jahr.

Der Tarif und die Arbeitsordnung sind an sichtbarster Stelle im Betrieb anzuhängen.

(Unterschriften.)

Zwischen der Firma Julius Göttsche, Essen an der Ruhr, einerseits und dem Zentralverband der Bäder und Konditoren Deutschlands andererseits wurde folgendes vereinbart:

Löhne. Sämtliche Löhne gelten als Wochen- und Minimallohne; Feiertage werden mitbezahlt. Der Lohn beträgt: a) Arbeiter A 20, b) Feinmacher A 25, c) Schichtführer A 35. Ausfallsarbeiten sind, falls derselben drei Tage und darüber betragen, pro Mann und Schicht mit A 3,50 zu bezahlen. Sonntagen (Sauerzeitungen) werden mit A 2 vergütet. Obige Löhne erhöhen sich ab 1. August 1915 pro Mann und Woche um A 1.

Arbeitszeit. Die Arbeitszeit beträgt täglich neun Stunden einschließlich einer halben Stunde Pause. Die Arbeitswoche enthält nur sechs Schichten.

Ferien. Jedem Arbeiter werden nach einjähriger Beschäftigung im Betrieb sechs Tage, nach dreijähriger Tätigkeit neun Tage, nach fünfjähriger Tätigkeit zwölf Tage Ferien unter Fortbezahlung des Lohnes gewährt.

Arbeitsnachweis. Bei Bedarf von Arbeitskräften sind dieselben nach Arbeitsnachweis des Zentralverbandes der Bäder und Konditoren (Zahlstelle Dortmund), Essen, Dortmundstraße 4, 1. Stg., Telefon: 212, zu bezogen.

Überstunden. Überstunden sind möglichst zu vermeiden, falls solche jedoch notwendig sind, werden dieselben mit 75 % pro Mann und Stunde vergütet.

Ferien. Jedem Arbeiter werden nach einjähriger Tätigkeit im Betrieb sechs Tage, nach dreijähriger Tätigkeit neun Tage, nach fünfjähriger Tätigkeit zwölf Tage Ferien unter Fortbezahlung des Lohnes gewährt.

Arbeitsnachweis. Bei Bedarf von Arbeitskräften sind dieselben nach Arbeitsnachweis des Zentralverbandes der Bäder und Konditoren (Zahlstelle Dortmund), Essen a. d. Ruhr, Dortmundstraße 4, 1. Stg., Telefon: 212, bezogen.

Sanitäre Einrichtungen. Den Betriebsarbeitern stehen Badeeinrichtung sowie Ankleide- und Hygiene zur Verfügung, die den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen.

Betreffend § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Lohn wird den Arbeitern weiter bezahlt, wenn sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit verhindert sind. Als nicht erhebliche Zeit werden nach einer Beschäftigungsdauer von einem Monat bis zu sechs Wochen drei Tage angesehen, nach längerer Beschäftigungsdauer eine Woche. Auf den Lohn für diese Tage kann jedoch Krankengeld oder ähnliche aus gesetzlicher Versicherung dem Arbeiter zustehende Unterstützung in Anrechnung gebracht werden.

Schlichtung von Differenzen. Aus vorstehendem Vertrag entstehende Differenzen werden, falls dieselben durch Verhandlungen des Arbeitgebers mit den Arbeitern des Betriebes nicht beigelegt werden, einem Einigungsamt beziehungsweise Tarifamt unterbreitet. Dieses Tarifamt besteht aus einem von den Betriebsarbeitern zu wählenden Vertreter, einem Vertreter des Zentralverbandes der Bäder und Konditoren und zwei von der Firma bestimmten Vertretern, unter dem Vorsitz des jeweiligen Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu Dortmund.

Tariffdauer. Vorstehender Tarif gilt gültig vom 1. August 1913 bis 31. Dezember 1917. Die Kündigung muß von einer der beiden Parteien einen Monat vor dem 1. August 1917 erfolgen. Falls keine Kündigung erfolgt, gilt der Tarif auf ein weiteres Jahr. Der Tarif und die Arbeitsordnung sind an sichtbarster Stelle im Betrieb anzuhängen.

(Unterschriften.)

Zwischen der Firma Ernst Kummer, Brauerei in Dortmund, einerseits und dem Zentralverband der Bäder und Konditoren Deutschlands andererseits ist folgendes vereinbart:

Löhne. Sämtliche Löhne gelten als Wochen- und Minimallohne. In die Woche fallende Feiertage werden mitbezahlt.

Das Lohnminimum beträgt pro Mann und Woche A 29,50. Feinmacher und erste Schichtarbeiter erhalten A 2 pro Mann und Woche mehr. Ausfallsarbeiten sind, falls dieselben drei Tage und darüber betragen, mit A 3,50 zu bezahlen. Sonntagen (Sauerzeitungen) werden mit A 1 vergütet. Bisher bestehende Löhne dürfen nicht gesenkt werden.

Obige Löhne erhöhen sich ab 1. August 1915 pro Mann und Woche um A 1.

Arbeitszeit. Die Arbeitszeit beträgt 10 1/2 Stunden einschließlich der nötigen Pausen. Die Arbeitswoche darf nicht mehr als sechs Schichten enthalten. Bei Tag- und Nachtschicht wechseln die Schichten wöchentlich.

Überstunden. Überstunden sind möglichst zu vermeiden; falls solche nötig sind, werden sie pro Mann und Stunde mit 75 % bezahlt.

Ferien. Jedem Arbeiter werden nach einjähriger Tätigkeit im Betrieb drei Tage, nach dreijähriger Tätigkeit sechs Tage, nach fünfjähriger Tätigkeit neun Tage Ferien unter Fortbezahlung des Lohnes gewährt.

Arbeitsnachweis. Bei Bedarf von Arbeitskräften werden dieselben nach Arbeitsnachweis des Zentralverbandes der Bäder und Konditoren (Zahlstelle Dortmund), 1. Hauptstraße 39, Telefon: 3380, oder vom Bezirksnachweis Essen a. d. Ruhr, Dortmundstraße 4, 1. Stg., Telefon: 212, bezogen.

Sanitäre Einrichtungen. Den Betriebsarbeitern stehen Badeeinrichtung sowie Ankleide- und Hygiene zur Verfügung, die den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen.

Betreffend § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Lohn wird den Arbeitern weiter bezahlt, wenn sie durch einen in ihrer Person liegenden Grund für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit verhindert sind. Als nicht erhebliche Zeit werden nach einer Beschäftigungsdauer von einem Monat bis zu sechs Wochen drei Tage angesehen, nach längerer Beschäftigungsdauer eine Woche. Auf den Lohn für diese Tage kann jedoch Krankengeld oder ähnliche aus gesetzlicher Versicherung dem Arbeiter zustehende Unterstützung in Anrechnung gebracht werden.

Schlichtung von Differenzen. Aus vorstehendem Vertrag entstehende Differenzen werden, falls dieselben durch Verhandlungen des Arbeitgebers mit den Arbeitern des Betriebes nicht beigelegt werden, einem Einigungsamt beziehungsweise Tarifamt unterbreitet. Dieses Tarifamt besteht aus einem von den Betriebsarbeitern zu wählenden Vertreter, einem Vertreter des Zentralverbandes der Bäder und Konditoren und zwei von der Firma bestimmten Vertretern, unter dem Vorsitz des jeweiligen Vorsitzenden des Gewerbegerichts zu Dortmund.

Tariffdauer. Vorstehender Tarif gilt gültig vom 1. August 1913 bis 31. Dezember 1917. Die Kündigung muß von einer der beiden Parteien einen Monat vor dem 1. August 1917 erfolgen. Falls keine Kündigung erfolgt, gilt der Tarif auf ein weiteres Jahr. Der Tarif und die Arbeitsordnung sind an sichtbarster Stelle im Betrieb anzuhängen.

(Unterschriften.)

Fabrikbranche.

Tarifvertrag mit der Firma Richard Thomas in Thon. Zwischen unserer Organisation und obengenannter Firma wurde nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

1. Arbeitszeit. Die Arbeitszeit bleibt die bestehende und ergibt sich nach den Bestimmungen der Fabrikordnung, die auch neben den sonstigen Bestimmungen des Tarifvertrages Geltung behält.

2. Lohnverhältnisse und Einstellungsfragen. a) Alle Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten, soweit sie ein

3. Allgemeine Bestimmungen. I. Bei notwendig werdenden Entlassungen wegen Arbeitsmangel ist

Wird dieser Vertrag nicht mindestens vier Wochen vor

Thorn, den 19. Juli 1913.

Für die Firma: gez. Richard Thomas. Für den Zentralverband der Bäcker und Konditoren

Die Kollegen und Kolleginnen in Thorn haben ohne Mühe und ohne materielle Opfer ganz wesentliche



Korrespondenzen

(Berichte von Versammlungen finden nur Aufnahme, wenn sie von allgemeiner Interesse sind. Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einwendungen müssen mit dem

Bäcker

Gera. Nach langer Zeit wurde wieder einmal von

Magdeburg. Am 27. Juli fand eine gemeinschaftliche

waldt und Böhge & Jordan: beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen weitere Lohnaufbesserungen ein, die auch durch

Meißen. Im Verlauf der Lohnbewegung haben die Innungen eine angekündigte „große gerichtliche Aktion“

Wer mit seinen Beiträgen länger als acht Wochen restiert, kann aus der Mitgliedschaft gestrichen werden!

Bewegung der Bäcker in Meißen. In dem ersten Flugblatt ist ein Bäckerlehrling abgebildet, um darzulegen, daß die

Aus Innungskreisen

Bäckerei

Gebildete Leipziger Bäckermeister. Welch gebildete Elemente unter den Leipziger Bäckermeistern vorhanden sind,

Den solchen Elementen kann man hören, daß das Recht und Logis unmöglich schon deswegen nicht beseitigt werden

Ein handfester Bäckermeister ist Herr Michael Michel, Reg. Frannenträger. Zwei organisierte Gesellen beteiligten

Polizei und Gerichte

Konditormeister und die Freilassung des Feiertages. Der Konditormeister Pfautsch in Halle a. d. S. sollte die

Der feinfühligste Konditorgehilfe. Eine harmlose Auseinandersetzung trug dem Bäcker B. und dem Dach-

Internationales

Internationales Sekretariat für Bäcker, Konditoren und verwandte Berufsgenossen.

Adresse: O. Allmann, Hamburg I, Besenbinderhof 57 (Gewerkschaftshaus).

Adressen der Landeszentralen:

- Amerika. Otto E. Fischer, 212 Bush Temple Chicago, Illinois. Australien. D. Moon, Trades Hall, Sydney. Belgien. J. Goossens, Gasmeterlaan 6, Gent. Bosnien. Lebensmittelarbeiter-Verband, Teresiasgasse 11, Sarajevo. Dänemark (Bäcker). Z. Friis, Raadmannsgade 40, IV., Kopenhagen. (Zuckerwaren- und Schokoladenarbeiter.) P. G. Petersen, Skibhusveg 58, I, Odense. Deutschland. O. Allmann, Hamburg I, Gewerkschaftshaus, Besenbinderhof 57. Frankreich. Syndicat des ouvriers boulangers de la Seine Bourse Central du travail 3 Rue du Chateau d'eau, Paris. Italien. G. Agnolini, Florenz, Camera del lavoro. Kroatien und Slavonien. M. Spitzreg, Zagreb (Agram), Ilica 55, I. Niederlande. J. Goudsmit, Genested Straat 8, Amsterdam. Norwegen. G. Bay, Youngsgaden 18, III, Kristiania. Oesterreich (Bäcker). Julius Zipper, Wien XV/1, Markgraf-Rüdiger-Strasse 27, I, Stock. (Zuckerbäcker.) M. Achaz, Gumpendorferstr. 89, Wien 6. Schweden. Anders Sjöstedt, Upplandsgatan 2, II, Stockholm. Schweiz. Verband der Lebens- und Genussmittelarbeiter. Zürich, Helvetiaplatz, Volkshaus. Serbien. Verband der Mühlen- und Bäckereiarbeiter, Belgrad. Ungarn. (Bäcker.) Koloman Kardics, Rakoczi-ut 63, I, Budapest. (Zuckerbäcker.) Janos Strausky, Budapest VIII, Kender utca 3, Szam.

Die organisierten Bäcker, Konditoren und verwandten Berufsgenossen wollen sich bei Arbeitsangebot nach einem andern Lande an die Landeszentrale um

Das Internationale Sekretariat O. Allmann

leben selbstverständlich niedrige Lebensmittelpreise. Je weniger der Arbeiter für die Ernährung aufzubringen hat, um so leichter kann man ihm den Lohn beschneiden. Mit dem Dinaufstreifen der Preise für Lebensmittel wird auch das Verlangen nach höheren Löhnen lebendig und jeft sich naturgemäß auch durch. Das ist dem Industrie- kapitalisten ein Brenel. Die Agrarier dagegen suchen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die Preise heraufzudrücken. Wenn aus diesem Interessengegensatz keine weiteren Konflikte entspringen, so lediglich, weil die Groß- agrarier und Großindustriellen einen Boden der Verständigung gefunden haben. Sie bewilligen sich gegenseitig hohe Zölle, die ihnen im Inlande für ihre Waren eine dem Monopol wenigstens nahe kommende Vorherrschaft sichern. Sie benutzen sie dazu, sich an den Konsumenten gerichts- schuldig zu halten. Der Agrarier bezahlt die Grund- zölle verteuerten Industrieerzeugnisse, dafür freibt er die Lebensmittelpreise dank der Agrarzölle und Aus- fuhrerzölle um so teurer hinauf. Die Großindustrie zahlt die aus dieser Lebensmittelpreiserhöhung sich er- gebenden höheren Löhne als ein Teil der Produktions- kosten, weil man durch entsprechendes Dinaufschrauben der Preise alles reichlich wieder einbringen und hoch- gewinnige Dividendenwartungen befriedigen kann. Die Verbraucher von industriellem Rohmaterial, die Klein- unternehmer, Handwerker usw., vor allem der Konsument selber sind bezahlt die Zeche.

Es ist eine andere Harmonie zwischen Industrie und Landwirtschaft ist zu verzeichnen. Es gibt Gemerbe, in dem sich industrielles und landwirtschaftliches Kapital aneinanderlagern. Dazu gehört vor allem die Zuckerrindustrie. Hier hat das Zusammenarbeiten schon einen recht be- deutenden Umfang erreicht. Rübenproduzenten sind viel- fach gleichzeitig auch die Besitzer von Zuckerrfabriken, und diese wieder kultivieren selbst den Rübenbau, verbinden den Anbau direkt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb.

In welchem Umfange eine Interessensharmonie bereits vorhanden ist, das läßt die letzte amtliche Statistik er- kennen. Sie liefert das folgende Bild. Den vorhandenen 22 deutschen Rübenzuckerrfabriken steht für das letzte Jahr der Ertrag von 531 478 ha mit Rüben bestehenden Bodens zur Verfügung. Die Gesamtfläche verteilt sich wie folgt:

Table with 2 columns: Land type and Area (ha). Rows include: Allionärarüben (207913 ha), Kaufrüben (296548 ha), Eigenrüben der Fabriken (27017 ha).

also schon 46 pZt. des Gesamtbestandes der Rüben anfallen auf den Eigenbau der Fabriken oder den Besitz der Aktionäre. Dieser Umstand erklärt es, warum die Fabriken keine höheren Dividenden verteilen. Die Aktio- näre bewilligen sich für die für ihre eigenen Fabriken ge- zehnten Rüben recht hohe Preise. Dafür beschneiden sie sich dann mit geringen Dividenden. Aber auch diese können sie noch sehen lassen. Hier der Beweis! Es verteilen sich nach den letzten beiden vorliegenden Abzählungen Divi- denden:

Table with 3 columns: Factory name, Dividend amount, and Percentage (pZt.). Rows include: Preddemer Zuckerrfabrik (6 pZt.), Rheinländer (18 pZt.), Preßener (15 pZt.), Glanziger (15 pZt.), Jülicher (7 pZt.), Rühlmann, Stärkerrfabrik (20 pZt.), Köchisdorfer Zuckerrfabrik (7 pZt.), Krüschwitzer (24 pZt.), Köhler Zuckerrfabrik (10 pZt.), Scholten, Stärkerr und Syrupfabrik (12 pZt.), Tschadenberger Zuckerrfabrik (8 pZt.), Ungarische Zuckerrindustrie (14 1/2 pZt.).

Das sind immerhin noch annehmbare Gewinne. Trotz- dem sammeln die Aktionäre und zahlen schandbar niedrige Divi- denden!

Audrücken! Es gibt noch Fronie! Man denke, ein soziales konservatives Organ, die ehrbare „Kreuzztg.“, liefert Material gegen das skandalöse Einfuhrschneidensystem! Aller- dings, sie tut das unbewußt in einem Anfall von Fran- zosenphobie. Sie ist schandbaren Racheplänen und -prak- tiken auf die Spur gekommen und das verursacht ihr Al- pdruck. Man höre und staune: Frankreich verprovian- tiert sich aus Deutschland mit Getreide für den Kriegszustand, das fürchterliche kam durch die Achtlosigkeit des Reichs-kanzlerblattes an das Tageslicht. Nun kann lit- terarisch ein solches Unglück verhütet werden. Doch hören wir zunächst den Marmor des Blattes mit der Devise: „Mit dem Reich für König und Vaterland!“. „Nicht man zum Ver- gessen die entsprechenden Zahlen der letzten acht Jahre. Diese ergibt sich klar und deutlich, daß Frankreich seine Orientierung für den Fall eines Krieges zum Teil nach Deutschland bewirkt. Denn stets in den Jahren, in denen die allgemeine Weltlage kriegerische Verwicklungen in den Bereich der Möglichkeit rückt, findet eine Ausfuhr deutscher Agrarprodukte nach Frankreich statt, wie sie früher niemals bestanden hat. Beispielsweise in den Jahren 1907 bis 1909, also in den Jahren vor der Agadir- Angelegenheit, wo die deutsch-französischen Beziehungen unter keiner Spannung litten, fand eine Ausfuhr an Weizen und Hafer aus Deutschland nach Frank- reich überhaupt nicht statt. Aber im ersten Semester dieses Jahres stellte sich, unzweifelhaft unter dem Ein- fluß der drohenden politischen Lage im Zusammenhang mit dem Balkankrieg, die Ausfuhr folgendermaßen: Hafer 275 560 Doppelzentner, Roggen 275 560 Doppelzentner und Weizen 1 186 270 Doppelzentner. Das sind Ausfuhr- zahlen, wie sie noch niemals im Verkehr mit Frankreich vorkommen sind. Auch die Jahre 1910 und 1911, die im Zusammenhang der Marokkofrage standen, zeigen ein plötzliches Auftreten einer Getreideausfuhr nach Frankreich, die mit dem wirtschaftlichen Gründen nicht zu erklären ist. Die Verlagerung der französischen Vafereinfuhr aus Deutschland in den ersten sechs Monaten dieses Jahres in Höhe von 715 120 Doppelzentnern steht in einem derartigen Gegensatz zu der Einfuhr in denselben Monaten des Jahres 1912, daß es sich dabei nur um eine Verproviantie- rung der Armee für den Fall eines Krieges handeln kann. Die Zahlen dieser Statistik sind so in die Augen fallend, daß die weitestgehende Beachtung in Deutschland be- zugsuchen dürfen.“

Zweifelloß: die weitestgehende Beachtung des Vor- ganges ist geboten. Den Konsumenten allerdings aus einem andern, als dem von der „Kreuzztg.“ angebotenen Grunde. Wenn Frankreich Kriegsmaterial bekommt, um im gegebenen Falle deutsche Soldaten mit deutschem Pulver ins Jenseits zu befördern, warum soll es dann nicht auch Getreide erhalten? Aber das sollte wenigstens nicht auf Kosten der Konsumenten und der Reichskasse ge- schehen. Durch die bekannten Einfuhrschneide bezieht der Exporteur von Getreide aus der Reichskasse für jede Tonne Roggen und Hafer M 50, für jede Tonne Weizen M 55 Ausfuhrprämie. Sehen wir einmal zu, was das in dem vorliegenden Falle bedeutet. Im ersten Halbjahre 1913 ergab die Ausfuhr von Getreide aus Deutschland nach Frankreich und die dafür gezahlte Ausfuhrprämie:

Table with 3 columns: Grain type, Quantity, and Premium. Rows include: Roggen (715 120 dz, M 3575 600), Hafer (276 560 dz, M 1877 800), Weizen (1 186 270 dz, M 6524 485).

Insgesamt sind demnach in einem halben Jahre M 12 177 885 aus der Reichskasse aufgewandt worden, damit, wie die „Kreuzztg.“ herausgebracht, Frankreich sich aus deutschen Beständen mit Getreide für den Kriegszustand versorge. Da könnte man ja bald an eine Verchwörung glauben, bestimmt, Deutschland mit Hilfe seiner Reichs- kasse zu vernichten. Ganz gleich, ob hinter der Getreide- versorgung Frankreichs rebandulsterner Kriegskaktit steht oder nur ein rein wirtschaftlicher Vorgang, den die Sommerphantasten der „Kreuzztg.“ zu einem Schred- gespenst erhoben. Das steht jedenfalls außer Zweifel: hier zeigt sich der Widersinn der Einfuhrschneide wieder einmal im allerhöchsten Lichte. Die Junter werden ihrem Kreuzblatte für das Sinken der Aufmerksamkeit auf die

Spätestens am 9. August ist der 33. Wochenbeitrag für 1913 (10. bis 16. August) fällig.

solche Prämienwirtschaft wohl nicht sehr dankbar sein; aber der Kasser im Streite mag sich trösten: wir begrüßen ihn als willkommenen Lieferanten von Material gegen den Einfuhrschneidensystem.

Für die Arbeiterinnen.

Was müssen unsere Frauen und Mädchen von der Reichsversicherungsordnung wissen?

I. k. r. Die sozialpolitische Gesetzgebung räumt auch den erwerbstätigen Frauen und Mädchen Rechte ein; sie gut zu beachten, ist unabweisbare Pflicht. Sind doch nicht weniger als über ein Drittel unserer gesamten werktätigen Bevölkerung weibliche Arbeitskräfte, und 52 Millionen davon sind verheiratete Frauen. Man sollte annehmen, daß für dieses große Meer weiblicher Arbeitskräfte die Gesetzgebung durchgreifende Schutz- maßregeln getroffen hat. Das ist aber leider nicht der Fall, und darum tut in erster Linie Aufklärung not, damit die Frauen wenigstens die wenigen Verbesserungen, die die sozialpolitische Gesetzgebung möglich läßt, mit herbeiführen helfen. Dazu ist in erster Linie notwendig, daß sie das Wahlrecht ausüben. Das, was man den Frauen auf politischem Gebiet bisher ganz vorenthalten hat, ist ihnen auf sozialem Gebiet teilweise eingeräumt worden. Sie können das Wahlrecht zu den Krankenkassen ausüben. Der § 333 der Reichsversicherungsordnung räumt jedem über 21 Jahre alten Versicherten, also auch weiblichen, das Recht ein, die Vertreter zu den Krankenkassen aus ihrer Mitte zu wählen. Auch Ausländer können wäh- len. Frauen, die Krankenkassenmitglieder sind, können nicht nur in den Ausschüß (früher hieß es Generaloberjam- lung) der Kassen, sondern auch in den Krankenkassen- vorstand gewählt werden. Von diesem Recht sollten die weiblichen Mitglieder den ausgiebigsten Gebrauch machen, um in den Krankenkassen reformierend zu wirken. Die Gesetzgebung hat gerade auf dem Gebiete der Kranken- versicherung sich gegen unsere Frauen bemüht. Sie sorgte nicht für genügenden Wöchnerinnenchutz und be- kämpfte nicht mit gesetzlichen Zwangsmaßnahmen die Säuglingssterblichkeit.

In diesem Jahre finden im ganzen Reiche die Wahlen zu den Krankenkassen statt. Es ist Pflicht aller über 21 Jahre alten versicherten weiblichen Personen, sich aktiv daran zu beteiligen. Sie müssen dafür sorgen, Sitz und Stimme im Ausschüß und im Vorstand der Kranken- kassen zu bekommen. Zunächst im Ausschüß. Denn die Wahlen der Ausschüßmitglieder zu den Krankenkassen bilden die Grundlage, auf der sich dann die Wahl für den Krankenkassenvorstand bezieht. Der Vorstand wiederum wählt die Feisiger zum Versicherungsamt, diese Feisiger wählen die Ausschüßmitglieder für die Landesversicherungs- amtkassen und die Feisiger für das Oberversicherungsamt; die Feisiger des Oberversicherungsamtes wählen die nicht- ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes. Wollen wir nun, daß in diese sozialen Körperschaften ein möglichst guter sozialer Geist einzieht, dann muß von vornherein Sorge getragen werden, daß die Weisen und Tüchtigsten unter den freiorганиerten Arbeiterinnen in den Ausschüß der Krankenkassen gewählt werden. Dazu gehören auch Frauen.

Es ist daher notwendig, daß sich die versicherten Frauen mit den zuständigen Instanzen — sei es der Vertrauens- mann in der Fabrik, der Kartellvorstand oder der Arbeiter- leitende — in Verbindung setzen. Da nach dem Verhältnis- wahlssystem, also nach Vorzugslisten, gewählt wird, muß bei Auswahl der Personen die größte Aufmerksamkeit an- den Tag gelegt werden. Die Frauen müssen werb- liche Vertreter entsenden, die sich in die Materie der Reichsversicherungsordnung einarbeiten und sich vollkommen der ihnen gestellten Aufgabe hingeben.

Was können unsere weiblichen Vertreter in den Aus- schüßversammlungen und Vorstandssitzungen der Kranken-

kassen tun? Sie können vor allen Dingen sozialpolitischen Weitblick entwickeln und in den Kassen auf die höchsten Lei- stungen hinarbeiten. In der Krankenversicherung schreibt das Gesetz Mindestleistungen vor. Jede zugelassene Kasse muß für 26 Wochen Krankengeld in Höhe der Hälfte des Grund- lohnes zahlen (über die Bedeutung des Begriffes Grund- lohn in einem späteren Artikel), muß ärztliche Hilfe, Drallen, Bruchbänder und andere kleine Heilmittel ge- währen, dann ein Sterbegeld im Mindestbetrage des zwanzigfachen Grundlohnes, und denjenigen Wöchnerin- nen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch gegen Krankheit versichert waren, ein Wochenlohn auf die Dauer von acht Wochen in Höhe des Krankengeldes. Das ist alles! Darüber kann die Kasse mehr leisten, wenn der Ausschüß dies in seiner Mehrheit beschließt und es in die Satzung (früher Statut) aufgenommen ist. In die Satzung können nun folgende Verbesserungen auf- genommen werden. Erstens: das Grundlohn kann bis zu M 6 erhöht werden; zweitens: das Krankengeld kann auf zwei Drittel des Grundlohnes erhöht werden; drittens: es kann, statt bis zu 26 Wochen, bis zu einem Jahr gewährt werden; viertens: das Sterbegeld kann vom zwanzigfachen bis auf den vierzigfachen Betrag des Grundlohnes erhöht werden; fünftens: die Kasse kann an Stelle des Wochen- geldes Kur- und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim gewähren, aber mit Zustimmung der Wöchnerin; sechstens: an Stelle des Krankengeldes und der Krankenpflege kann die Kasse Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus ge- währen, sogenannt Krankenhauspflege. (Die Ver- treter alleineamt sollten möglichst für Krankenhauspflege eintreten.) Haben Kranke einen eigenen Haushalt, so bedarf es zur Unterbringung in ein Krankenhaus erst der Zustimmung des Kranken. Sieb- tens: die Kasse kann den Kranken durch Krankenschweiser- oder Krankenpflegedienste im Hause verpflegen lassen, wenn sich die Aufnahme in ein Krankenhaus aus irgend- einem Grunde nicht vollziehen läßt. Dafür soll dem Kran- ken ein Viertel vom Krankengelde dafür zu werden; das braucht jedoch nicht zu geschehen, wenn die Ver- treter darauf dringen, die Bestimmung aufzunehmen. Ahtens: in die Satzung kann die Bestimmung aufgenom- men werden, daß allen versicherungspflichtigen Ehefrauen, aber auch allen anderen weiblichen Versicherungspflichtigen (also auch bei unehelichen Müttern und Witwen) bei ihrer Niederkunft Hebammendienste und ärztliche Geburtshilfe zugewilligt wird; neunten: die Kasse kann auch Schwangeren, die infolge ihrer Schwanger- schaft arbeitsunfähig werden, ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen gewähren. — Vorausgesetzt bei den Punkten 3 und 9 ist, daß die Versicherten mindestens sechs Monate Mit- glied sind. Zehnten: die Kasse kann denjenigen Wöchnerin- nen, die ihr Neugeborenes selber stillen, ein Stillgeld gewähren. Es kann zwölf Wochen lang nach der Nieder- kunft gezahlt werden, und zwar in Höhe des halben Krankengeldes.

Tabelle aus der Fülle der Reformen, die eine Kasse ein- führen kann. Es ist ersichtlich, wie ungeheuer wichtig es ist, daß die weiblichen Versicherten darauf hinwirken da- durch, daß sie sich mehr Einfluß in den Kassen verschaffen.

Leider sagt die Gesetzgebung nur: diese Verbesserungen können eingeführt werden — nicht: sie müssen. Wenn nicht die Mittel in der Kasse sind, hat all das Er- strebenswerte zu unterbleiben. Daraus ergibt sich die Kon- sequenz, der Kassenzerstückelung in leistungs- unfähige Massen ein Ende zu machen und für große lei- stungsfähige Kassen einzutreten. Nur solche werden im- stande sein, den ermöglichten Wöchnerinnen- und Säug- lingschutz wirksam zur Durchführung zu bringen. Darum, wenn irgendwo die Frage der Verschmelzung der Kranken- kassen aufgeworfen wird, dann mutig für die Errichtung großer und leistungsfähiger Kassen eingetretet! Vor allen Dingen, Ihr Frauen und Mädchen, haltet das Wahlrecht hoch! Wenn in diesem Jahre die Wahlen zu den Kranken- kassen angesetzt werden, so geht in Massen zur Wahl und schüßt Frauen und Männer Eures Vertrauens in den Ausschüß der Krankenkassen.

Genossenschaftliches.

Eine Genossenschaft für Ferien- und Erholungs- heime. Es dürfte keine Angelegenheit geben, über welche weniger Meinungsverschiedenheiten herrschen, als über die Notwendigkeit, einmal im Jahre Ferien zu machen. Ein- mal soll der beruflich tätige Mensch ausspannen, einmal soll er die Möglichkeit haben, die Geleise der alltäglichen Arbeit zu verlassen, einmal soll er an nichts zu denken brauchen, was mit Arbeit zusammenhängt. Leider hat nur ein winziger Bruchteil der Menschen die Möglichkeit, Körper und Geist die so sehr notwendige Rast zu gönnen. Millionen von Arbeitern sind Ferien eine schöne, aber leider nur recht selten zu beruhigende Einrichtung. Ein paar Unternehmer nur, leicht aufzuzählen, gewähren ihren Arbeitern Ferien; im übrigen überläßt man es den Genossenschaften auch hier, dem Privatkapital um ein großes Stück voraus zu sein. Selbst aber wenn Arbeitern Ferien gewährt werden, können sie oftmals nicht die rechte Verwendung finden, weil zu einem Aufenthalt außerhalb der eigenen Behausung die Mittel fehlen.

Auch hier ist es nun wieder die Konsumgenossenschafts- bewegung, welche alle Schwierigkeiten zu überwinden ver- mag. In der Schweiz gehen die Konsumgenossenschaften augenblicklich daran, wenn möglich für alle ihre Ange- hörigen die Erholungs- und Ferienheime zu organisieren. Es fehlte eben bisher an der Organisation, die so viel schon möglich machte, was dem einzelnen Menschen unerreichtbar blieb. Es soll die Errichtung von Ferienheimen durch eine zu gründende Genossenschaft herbeigeführt werden. Mit- glied dieser Genossenschaft können sowohl Gesellschaften als auch Einzelpersonen werden. Die Mitgliederzahl wäre, wie in einer Konsumgenossenschaft, nicht zu beschränken. Die Verwaltung soll durchaus demokratisch sein. Jede gewinn- wichtige Abtät wäre ausgeschlossen. Der Zweck der Ge- nossenschaft soll folgendermaßen erreicht werden:

- a) durch Errichtung, Betrieb oder Miete eines oder meh- rerer Ferien- und Erholungsheime sowie sonstiger damit in Verbindung stehender Anstalten;

- b) durch Abschluss von Abnahmeverträgen mit Kantinen, Pensionen, Restaurants, Verkehrsanstalten usw.;
- c) durch Beteiligung an Bäckern und Konditoren, durch die die Interessen der Genossenschaft gefördert werden;
- d) durch Ansammlung eines unteilbaren Genossenschaftsvermögens;
- e) durch Anschluss an den Verband schweizerischer Konsumvereine.

Die zu errichtenden Anstalten sollen in erster Linie die Mitglieder der Genossenschaft und deren Angehörige berücksichtigen. Die Mittel zum Betriebe der Genossenschaftsanstalten sollen vornehmlich durch Herausgabe niedrig bemessener Anteilscheine beschafft werden, damit eine Massenbeteiligung möglich ist. Man darf sich wohl der Hoffnung hingeben, daß die Genossenschaft in recht baldiger Zeit ihre Tätigkeit beginnen werde. Wenn die Genossenschaft für Ferienheime ihre Tätigkeit auch klein und bescheiden beginnt, so würde sie sich doch gewiß als neue, leuchtende Blume dem Kranze genossenschaftlicher Institutionen einreihen.

Der neue Jubenal.

„Was fällt mir auf,“ hört Jubenal ich sagen.
 „Daß ich auf jedem Platz, zu dem ich komme,
 Ich eine Kirche seh' zum Himmel ragen,
 Und ihr denn wirklich in Berlin so fromm?
 Wir haben nämlich auch in manchen Tempel,
 Doch unsere Frömmigkeit war nicht weit her.
 Sie pflegen meistens auf den ganzen Krampf,
 Und imponierte der Champ nicht mehr.“

Man wundert, weil es mal Tradition,
 Man wundert mit allerer Bekannten,
 Seitangeht inzwischen mit Reifem
 Zum Kerger aller unbekanntem Lant.
 Die neuere Generation,
 Kurz, jedes Geizt war am heiligen Ort
 Reiteren, jagt über verbotne Sport,
 Die Jungen sitzen sich in Wig und Hof,
 Regeffen war nur eins — die Resignation.

„Die Art des Heubelns kann nicht verfließen,
 Bezogte ich auf Jenseits Bericht,
 Denn was bei uns hier wimmelt von Tattüffen,
 So plügend ändern sich die Menschen nicht.
 Die wenigsten die unsere Kirche fällen,
 Doch mehrer Andacht, eurer Gläubigheit,
 Auch kann ich mich nicht auf dem Weg der Sinn,
 Doch in der Demut Jammertel eingehüllen.
 Die Kinder auf des Spinnereis und präfer,
 Das Evangelium als Quell des Heils,
 Doch es durch Zeiten verfließen zu beweisen,
 Da jeder Grund, der heilige geistliche
 Mit dem „Herr, vergib uns unsere Schuld,
 Wie auch wir unsere Schuldigen vergeben.“

„Es heißt es in der Kirche, doch im Leben
 Besitzt man nicht Wissen, Wissen, noch Geduld,
 Die Kinder lernen für, Da heißt nicht Jagen,
 Die selber aber gannern und betrügen.
 Sie sagen: „Herr, wir sind alle gleich,
 Und werden umgibt von dir, der milder reich,
 Sie hoffen, jeder Abgang hier auf Erden
 Wird ihnen manich eingebracht werden,
 Und helfen Gott für einen Heubelmann,
 Den man mit Schläge auch benagen kann!“

Und wie á como denn diese Erde,
 So fern wir der Sonne mander Ort,
 Und richtig er vergibt auf dieser Erde,
 Jedes er selber immer jener nach.
 Die Kirche rechnet über bei demer Kunde,
 Die Kandidaten, führt da ein Weis ins Spiel,
 Und aus dem Regen kommt da in die Lunte,
 Söhne da einmal den letzten Zeiger auf;
 Dann heißt nicht mehr da Jammertel haben,
 Und keine Wille kann man Geduld,
 Dann, über Jammertel, wie denn eigne Schuld,
 Dann ist die selber mit Geduld bescheiden,
 So man die Wille Jammertel wittern,
 Und Jammertel mit dem milder Geisler,
 Und Jammertel der Bekämpfung Schamg berit,
 Das Leben heißt nicht mehr zu verdienen,
 Die Jammertel Jammertel mit Weis
 Bei dem Gebirge an gemüthliche Ge
 Und Jammertel den, der Jammertel nur gemüth,
 Die Jammertel Jammertel mit gemüthlicher Ge
 Jammertel, „Wie soll ich ein Jammertel,
 Die Jammertel mit dem Jammertel“ heißt es laut,
 Der aber, der der Schamg hat gemüth
 Und mit Bekämpfung Jammertel Geisler heißt,
 Die Jammertel Jammertel, die den Jammertel Jammertel,
 Und Jammertel Jammertel gegen Jammertel,
 Der Jammertel, der Jammertel mit Jammertel Jammertel
 Und mit als Geduld im Jammertel Jammertel heißt,
 Ein Jammertel Jammertel, das ist kein Jammertel gemüth,
 Das Jammertel Jammertel Jammertel Jammertel Jammertel,
 Die alle Jammertel Jammertel Jammertel Jammertel,
 Jammertel in die Jammertel Jammertel Jammertel Jammertel.

(Aus dem Jubenal, der neue Jubenal,
 Verlag von Dr. F. Langenbucher, Göttingen-Schöppen-Dr.)

Stimmliche

- Jahresbuch der Bäckerei. Bericht über die Jahre 1912 christlicher Lehrkräfte. 20 Seiten. Selbstverlag.
- Jahresbuch der Schenker. Stimmliche und Lehrkräfte - der deutschen Bäckerei. Preis A. L. 20 Seiten. Selbstverlag.
- Jahresbuch der Bäckerei. Jahrbuch 1912. 202 Seiten. Selbstverlag.
- Bericht der Bäckerei. Jahrbuch Nr. 1912. 271 Seiten. Selbstverlag.
- Bericht der Bäckerei. Jahrbuch des deutschen Bäckerei- und Konditorei-Verbandes. Preis A. L. 20 Seiten. Selbstverlag.

Internationale Transportarbeiter-Föderation. Die sozial-ökonomischen, rechtlichen und organisatorischen Verhältnisse sowie Streiks und Lohnbewegungen der Transportarbeiter aller Länder während 1908 und 1909. 249 Seiten. Selbstverlag.

Ergebnisse eines Wettbewerbs von F. R. Siedler. Gelangen in circa 15 Lieferungen zur Ausgabe. Preis pro Heft 10 M . Alle Buchhandlungen und Kolporteurs nehmen Bestellungen an. Verlag der Wiener Volksbuchhandlung.

Praktischer Ratgeber für Neuankömmlinge. Nach langjähriger Erfahrung bearbeitet von Dr. Waizer. 80 S . Dritte Auflage. Leipzig. Hofverlagbuchhandlung Edmund Demme.

Im Verlage von J. S. B. Dieb Nachf. in Stuttgart ist soeben erschienen: **Niesen und Drachen der Vorzeit.** Dritter und letzter Teil der Geschichte der Erde. Von R. Rommel. 27 Bändchen der Kleinen Bibliothek.

Die in diesen Bändchen geschilderten wunderbaren Lebewesen muten an, wie die Darstellungen aus einem Märchen, und dennoch steht das Geschilderte mit unauslöschlichen Zeichen in den Gesteinsfalten der Erde eingegraben. Das, was wir heute, ist freilich nur ein Ausschnitt aus jener gewaltigen Geschichte der Erdentwicklung, aber es wird doch das Lesen in der Geschichte der Erde fördern, das zu einem Gemeingut aller werden sollte.

Von der Geschichte der Erde liegen vor: Erster Teil. **Die Berg- und Tal entstehen.** Kurzer Abschnitt der dynamischen Geologie. 15 Bändchen der Kleinen Bibliothek.

Zweiter Teil. **Die Weltalter.** Kurze Charakteristik der geologischen Perioden und Formationen. 21 Bändchen der Kleinen Bibliothek.

Preis eines jeden Bändchens broschiert 75 M , gebunden A. L. Vereinspreis 50 M .

Anzeigen.

Ab 15. Oktober erscheint monatlich einmal

Technik und Wirtschaftswesen

im Bäcker- und Konditorgewerbe und in der Schokoladen-, Zuckerwaren- und Keksindustrie

Herausgegeben vom Zentralverband der Bäcker u. Konditoren Deutschlands

Es liegt im Interesse jedes Mitgliedes, diese neue fachwissenschaftliche Zeitschrift durch das nächste Postamt zu bestellen und für ihre Verbreitung in Kollegenkreisen eifrig zu wirken.

Der Bezugspreis beträgt pro Quartal 50 Pfennige und 6 Pfennige Bestellgeld. — Alle Funktionäre der Organisation legen auf Wunsch die loeben zur Ausgabe gelangte Probennummer vor, geben weiteren Bescheid und vermitteln eventuell die Bestellung. Man frage also auf den Verbandsbureaus oder bei den Vertrauensleuten nach.

„Technik und Wirtschaftswesen“ und verlässt nicht, bis zum 20. September die Bestellung auszuführen, wenn man rechtzeitig in Besitz der ersten Nummer des ersten Jahrganges kommen will.

Redaktion und Verlag.

Eingeführte Platzvertreter

zum Verkauf unserer Spezialartikel an Bäckereien und Konditoreien gesucht. Hoher Verdienst! Gefällige Angebote an

D. Hering & Co., Leipzig-Eutritzsch 7.

Glänzende Existenz

bedeutet sich einen tüchtigen Fachmann durch Errichtung einer

Konditorei

in einer reich- und feinsten Vorpostenstadt mit 35000 Einwohnern. Sehr geeignete Lokalitäten in günstiger Lage, wo Bedarf für Konditorei vorliegt, vorhanden. Geht Offerten unter A. W. 35000 hauptpostlagernd Straßburg.

Kaufmann oder Bäcker

wird als Teilhaber für ein größeres Bäckereiunternehmen gesucht. Modernes, erstklassiges Fabrikgebäude. Umsatz 500000 bis 600000 Mark. Herren oder Fachleute, die ihrem Sohn eine angesehene, sichere Position in langbestehendem, blühendem Unternehmen verschaffen wollen, erhalten gerne nähere Auskunft. Erforderliches Kapital 2500 bis 30000 Mark. Mehr und in erster Linie wird jedoch auf tüchtige Persönlichkeiten gesehen. Offerten unter J. H. 15228 besördert Rudolf Hesse, Berlin SW. [A. 9]

Ich offeriere, soweit der Vorrat reicht,

Frische grüne Hagelita

pro 10 Pfund, inklusive Verpackung, M. 5.— gegen Nachnahme franko. Bestellungen sind sofort gleich aufzugeben.

Sigmund Popper, Weiningen.

Künstliche Zähne, Plomben

Zahnoperationen mit örtlicher Betäubung

Emil Bade, Zahnkünstler, Berlin N., Schönhauser Allee 43

Bei der Orts- u. Innungskrankenkasse angestellt

Münchener Bäcker- und Konditorgehilfen

beden ihren Bedarf am besten bei

Gg. Frem, Schneidermeister, Walterstr. 19/20

Nürnberger Bäcker- und Konditorgehilfen

decken ihren Bedarf am besten bei

Hans Derfuss, Schneidermeister, Heugasse 2, 1. Et., gegenüber dem Verbandslokal.

Berliner Bäcker! • Tanz-Unterricht

Schönhauser Allee 28. • Bäcker-Verkehr.

Sonntags 4 Uhr nachmittags, Mittwochs 8 Uhr abends. Aufnahme täglich. Honorar billig. Tanzlehrer E. Schulz.

Mitglieder- bzw. öffentliche Versammlungen.

(Wo nichts Besonderes vermerkt, bezieht sich die Zeitangabe auf die Nachmittags- oder Abendstunden.)

- Sonntag, 10. August:**
- Bernburg: Im Gewerkschaftshaus, Schulstr. 17. — Bremerhaven: 3 Uhr im „Bayerischen Hof“, Lange Straße 18. — Grimmitzshau: 2 Uhr in der Zentralherberge. — Essen a. d. R.: Vorm. 10 Uhr im Restaurant Guther, Altdorfer Straße 318. — Hagen-Schwerte: Vorm. 10 Uhr bei Schürhof, Hagen, Hochstr. 85. — Halberstadt: — Heidenheim a. d. Brenz: Vorm. 10 Uhr im „Lamm“. — Herford: Vorm. 9 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Kurfürststr. 3. — Jena: 2 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Oldenburg: 3 1/2 Uhr bei Beckhagen, Kurdistr. 28. — Osnabrück: Vorm. 11 Uhr bei 2 Müller, Lohstr. 50. — Plauen i. B.: 3 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus „Schillergarten“. — Remscheid: Vorm. 10 Uhr im Volkshaus, Bismarckstr. 61. — Suhl: 3 Uhr in Dombergs „Anstalt“. — Weiden: 1 Uhr, „Zur Sonne“. — Wittenberg (Saale): Vorm. 10 Uhr, „Zur Einigkeit“, Töpferstr. 1.

- Dienstag, 12. August:**
- Darmstadt: Im Gewerkschaftshaus, Bismarckstr. 19. — Eisenach: 4 Uhr, „Zum weißen Hirsch“, Alexanderstraße 1. — Halle a. d. S. (Bäcker): 3 1/2 Uhr, Kleine Klausstraße 7. — Hamburg-Altona (Konditoren-Gehilfen): 8 1/2 Uhr bei Koon, Kaiser-Wilhelm-Straße 77. — Heidelberg: 3 Uhr, „Zum goldenen Römer“, Hauptstr. 41. — Regensburg: 2 Uhr, „Zur Schillerlinde“, Glockengasse B 31.

- Mittwoch, 13. August:**
- Angsburg: 4 Uhr im Gewerkschaftshaus, F 313. — Hamburg-Altona (Seefahrende): 8 1/2 Uhr bei Pfeifer, St. Pauli, Silberstraße 15. — Hamburg d. d. S.: 3 Uhr, „Zur neuen Brücke“. — Straßburg i. Elb. (Bäcker): 3 Uhr im „Vogelgejang“, Schiffbauerdamm 7. — Striegau i. Schlesien: 4 Uhr, „Zum Juchten Bismarck“. — Waldenburg i. Schl.: 4 Uhr, „Zur Sandmühle“, Auenstraße. — Wolfenbüttel: 8 Uhr bei Friede, Fischerstraße.

- Donnerstag, 14. August:**
- Altenburg: 2 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Amberg: 1 1/2 Uhr, „Zum grünen Kranz“, Salzstadelplatz. — Cassel: 3 Uhr im neuen Gewerkschaftshaus, „Kleiner Stadtpark“, Obere Karstr. 13. — Coblenz: 4 Uhr, „Zum wilden Mann“, Moselstraße. — Erlangen: „Zum goldenen Hecht“, Glöcknerstraße. — Freiburg i. Br. (Sektion I): Bei Böttinger, Löwenstr. 8. — Gotha: 3 Uhr im Volkshaus „Zum Mahren“. — Kaiserlautern: 4 Uhr beim „Schlamassel“, Steinstr. 2. — Ludwigschafen: 2 1/2 Uhr im „Ratskeller“, Schillerstraße. — Metz: 3 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Deutsche Straße. — Hofstadt: 6 Uhr in der „Philharmonie“. — Schönebeck: Im „Bürgerhaus“, Breiter Weg. — Schwertau: 6 Uhr, „Thalia“, Graf-Schack-Straße. — Würzburg: 3 Uhr, „Zum goldenen Fahn“.

- Freitag, 15. August:**
- Braunschweig (Konditoren): 8 Uhr im „Felsenkeller“, Juliusstraße.

- Sonntag, 16. August:**
- Eberfeld: 8 Uhr im Volkshaus. — London: 2 Uhr, 12 Little Newport Street, Charring Cross, Red London W 8.

- Sonntag, 17. August:**
- Dessau: 3 Uhr im „Liwol“, Amalienstr. 1. — Eriant: 3 Uhr, „Zum großen Rurfürsten“, Schlachthofstr. 9. — Gelsenkirchen: 3 Uhr bei Ostermann, Ostlilienstr. 18. — Landsberg: Vorm. 9 1/2 Uhr im „Hofbräu“, Neustadt 444. — Remscheid: 4 Uhr, „Zur Glasgalle“, Güttenstr. 43. — Stuttgart: 3 Uhr bei Riptom, König-Albert-Straße 42.

Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Weidner, Hamburg, Schötenhof 57. — Verlag von D. Kilmann, Hamburg. — Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsgesellschaft Kurr & Co. in Hamburg.